

20.10.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - In - U - Wi

zu **Punkt 24** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der
Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im
Städtebaurecht**

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumord-**
nung (Wo),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 2 BauGB)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 249a Satz 1 Nummer 2 die Wörter „sowie
mindestens fünf weiterer Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung
der Windenergie“ zu streichen.

Begründung:

Windenergieanlagen sind nicht immer Teil größerer Windparks, es finden sich
auch zahlreiche Windenergieanlagen, die nicht im räumlichen Zusammenhang
mit weiteren fünf Windenergieanlagen stehen. Der vorliegende Gesetzentwurf
würde Regionen und Länder, in denen das häufiger zutrifft, hinsichtlich der
Aufstellung von privilegierten Elektrolyseuren nach § 35 Absatz 1 Nummer 5
BauGB benachteiligen.

...

- Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 2 BauGB)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 1 In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 249a Satz 1 Nummer 2 die Wörter „sowie mindestens fünf“ durch die Wörter „oder ergänzend“ zu ersetzen.

Begründung:

Für die Behebung von Netzengpässen kann in bestimmten Fällen auch bereits die Abregelung von kleineren Leistungen ausreichend sein. Aus diesem Grund sollte eine Vorfestlegung auf eine direkte Verbindung des Elektrolyseurs mit einer bestimmten Anzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen vermieden werden. Auch ohne eine entsprechende Vorgabe dürfte es nicht zu einem problematischen Zubau von Elektrolyseuren zu jeder einzelnen Erneuerbaren-Energien-Anlage kommen. Denn es besteht für die Betreiber der Elektrolyseure bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen kein Anreiz für entsprechende Investitionen.

- U 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 4 BauGB)*

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 249a Satz 1 Nummer 4 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 wird in § 249a Satz 1 die Nummer 5 zu Nummer 4.

Begründung:

Die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff ist bereits durch Nummer 3 und Nummer 5 limitiert. In der Einzelbegründung zu Nummer 4 wird auf die Anlagensicherheit und auf Gefahrenabwehrgründe abgehoben. Dies ist Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wird vor Genehmigung und Errichtung von den zuständigen Genehmigungsbehörden geprüft.

- U 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 5 BauGB)*

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 249a Satz 1 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

* bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

gesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.“

Begründung:

Der Anhang I der 12. BImSchV besteht aus mehreren Teilen. Durch die Nennung der Stoffliste wird der in Bezug genommene Teil konkretisiert. In der Stoffliste sind jeweils zwei Mengenschwellen genannt. In Spalte 4 zu der Zeile 2.44 wird die Mengenschwelle für die „untere Klasse“, in Spalte 5 für die „obere Klasse“ genannt. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Mengenschwelle für Wasserstoff für die „untere Klasse“ als Maximalwert gemeint ist. Dies ergibt sich auch aus der Begründung. Insofern handelt es sich bei der neuen Formulierung nur um eine Klarstellung.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass der Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche bauplanungsrechtlich privilegierten Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien geöffnet wird.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff geschaffen werden soll, um die Möglichkeiten zur Nutzung des produzierten Stroms durch Elektrolyseure insbesondere in Zeiten eines Stromüberangebotes zu erweitern.

Bauplanungsrechtliche Vereinfachungen sind für den Betrieb von Elektrolyseuren nicht nur bei einer Verbindung mit Windenergieanlagen, sondern grundsätzlich bei der Nutzung von Strom, der mittels Erneuerbarer-Energien-Anlagen produziert wurde, volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus diesem Grund sollte der Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers bauplanungsrechtlich privilegierten Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien geöffnet werden.

Wo 6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249b BauGB)

- a) Der Bundesrat sieht in der Frage der Realisierbarkeit von Vorhaben der erneuerbaren Energien auf Braunkohletagebauflächen eine komplexe Thematik, die nur anhand eines Zusammenspiels verschiedenster Aspekte beurteilt werden kann. So spielt neben berg- und planungsrechtlichen Erwägungen der Natur- und Artenschutz ebenso eine Rolle wie Interessen von Anliegergemeinden oder Sicherheitsfragen (zum Beispiel Betretungsverbote). Die Einschätzung, es handele sich bei den betreffenden Flächen um weitgehend konfliktfreie Bereiche, wird ausdrücklich nicht geteilt.

Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Hinderungsgründe für eine (zügige) Umsetzung entsprechender Projekte erscheint fraglich, ob durch Anpassung einzelner rechtlicher Rahmenbedingungen ein unmittelbarer Beschleunigungseffekt erzielt werden kann.

Im Übrigen sollte nicht zuletzt vor dem Hintergrund der komplexen Gemengelage verschiedenster zu berücksichtigender Belange eine Standortzuweisung für Projekte erneuerbarer Energien auf Braunkohletagebauflächen grundsätzlich der Planungsebene (Landes-, Regional- und kommunale Bauleitplanung) vorbehalten bleiben, die nicht nur eine geordnete Entwicklung gewährleisten kann, sondern auch eine angemessene Beteiligung der Bevölkerung und Abwägung aller maßgeblichen Belange.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, das im Zusammenhang mit der vorgesehenen Öffnung von Braunkohletagebauflächen für den Einsatz erneuerbarer Energien zugrunde gelegte Herangehen auf Sinnhaftigkeit und Zielgenauigkeit zu überprüfen.

Mit Normierung einer Verordnungsermächtigung wird bewusst auf eine – eigentlich erforderliche – bundesrechtlich klare Positionierung verzichtet und stattdessen die alleinige Verantwortung den (Braunkohle-) Ländern auferlegt. Diese aber werden sich vor dem Hintergrund der betreffenden Vorhaben allein durch die vorgesehene Rechtsänderung zukommenden politischen Dimension absehbar mit Begehrlichkeiten verschiedenster Akteure konfrontiert sehen, was zu erheblichen Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung führen wird.

Überdies wird aus Sicht des Bundesrates aufgrund der erforderlichen – schon aufgrund der vorgesehenen strategischen Umweltprüfung zeitintensiven – Rechtsetzungsverfahren auf Landesebene sowie der Adressierung

lediglich einzelner, für die Zulassung entsprechender Vorhaben relevanter Belange, keine unmittelbare Beschleunigung im Hinblick auf die Realisierung erneuerbarer Energien auf Braunkohleflächen zu erreichen sein.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Wo | 7. <u>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 249 Absatz 10 BauGB)</u> |
| bei Annahme entfällt Ziffer 8 | Der Bundesrat lehnt die Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen als nicht erforderlich, unangemessen und akzeptanzschädigend ab. Die scheinbar willkürliche Abstandsfestlegung von 300 Meter zur nächstgelegenen Wohnbebauung vermittelt den gänzlich unzutreffenden Eindruck, eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieses Radius sei unproblematisch. Bereits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sind tatsächlich größere Abstände erforderlich. Auch wenn mit der Regelung lediglich ein für die Abstandsbemessung relevanter Aspekt aufgegriffen werden mag und anderer Maßstäbe unberührt bleiben, wird doch ein gerade für die öffentliche Wahrnehmung äußerst problematisches Bild gezeichnet, was die Akzeptanzdiskussion weiter befeuern wird. Es steht zu befürchten, dass der Widerstand gegen Windenergieprojekte zunehmen wird, da es sich gerade bei der Frage eines angemessenen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung um einen aus Akzeptanzgesichtspunkten entscheidenden Punkt handelt. |
| Wi | 8. <u>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 249 Absatz 10 BauGB)</u> |
| entfällt bei Annahme von Ziffer 7 | Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung aufzunehmen, dass der Abstand bei Kleinwindkraftanlagen geringer als 300 Meter sein kann, ohne dass eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. |

Begründung:

Die gesetzliche Konkretisierung des aus dem planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleiteten „Verbot der optisch bedrängenden Wirkung“ ist zu begrüßen. Der vorgegebene Abstand von mindestens 300 Metern kann allerdings auch Projekte verhindern, die bislang nach der Rechtsprechung zulässig sind. Aus diesem Grund bedarf es einer Klarstellung, dass der Abstand bei Kleinwindkraftanlagen geringer sein kann, ohne dass eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

In
Wo 9. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 4 Absatz 4 WindBG)

In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 4 Absatz 4 die Wörter „anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5“ durch das Wort „vollständig“ zu ersetzen.

Begründung:

Die gemäß § 249b Absatz 1 BauGB durch Rechtsverordnung ausschließlich für die Windkraft verfügbar gemachten Flächen werden im gleichen Maße für den Ausbau der Windkraft gesichert wie Windenergiegebiete gemäß § 1 WindBG. Durch Festlegung der Flächen durch Rechtsverordnung entstehen Gebiete, die mit Vorranggebieten vergleichbar sind. Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau der Windenergie an Land auf diesen Flächen quantitativ und qualitativ im Wesentlichen den planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1a WindBG entspricht. Die Anrechnung der durch die Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB erfassten Fläche muss daher im gleichen Maße wie bei Vorranggebieten mit einem Anrechnungsfaktor in Höhe von 1,0 beziehungsweise vollständig erfolgen.

Wo 10. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 4 Absatz 4 WindBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Berücksichtigung von Flächen im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung gemäß § 249b BauGB zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß § 3 WindBG zu überprüfen.

Der neue § 4 Absatz 4 WindBG enthält eine Spezialregelung für die Anrechnung von Flächen für Windenergieanlagen im Abbaubereich von Braunkohle- und Sanierungsplänen, die über eine Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden. Diese Flächen sollen nur zu 50 Prozent auf den Flächenbeitragswert gemäß § 3 WindBG angerechnet werden können. Es scheint jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch über eine solche Fläche ein Vorranggebiet im Wege der Regionalplanung gelegt werden kann. Für diesen Fall sollte § 4 Absatz 1 WindBG anwendbar sein, das hieße zwar nur eine einmalige Anrechnung der Fläche, dann aber mit dem Faktor, der für das Vorranggebiet gilt.

U
Wi11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetz jeweils das Wort „Abbaubereich“ durch das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt werden kann.

Begründung:

„Abbaubereich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Ersatz durch den Begriff „Geltungsbereich“, welcher in § 2 Absatz 1 des Bundesberggesetzes definiert ist, dient der Klarstellung des Gewollten und einer eindeutigen Begriffsbestimmung. Der Begriff „innerhalb eines Abbaubereichs“ geht fehl, weil genau dort der aktive Bergbau stattfindet, welcher durch eine Windenergieanlage und/oder Photovoltaik-Freiflächenanlage behindert werden könnte.

Wo

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Grundsätzlich liegt es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmend augenscheinlicher werdenden Folgen des Klimawandels und der erheblichen Auswirkungen auch des Krieges in der Ukraine auf der Hand, dass ein forcierter und beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien wesentlich ist, um auf klimagerechte Weise die Energiesicherheit in Deutschland zu gewährleisten.

Ungeachtet dessen wird das bundesseitige Vorgehen, im Rahmen verschiedener Gesetzespakete in zeitlich engmaschiger Abfolge eine Vielzahl mitunter kleinteiliger Rechtsänderungen zu vielfach punktuellen Aspekten zu implementieren, durch die Länder äußerst kritisch gesehen. Insbesondere die engen Fristsetzungen und die mittlerweile regelhafte „Umgehung“ oder jedenfalls zeitliche Begrenzung des ersten Durchgangs im Bundesrat haben zur Folge, dass ein fachlicher Diskurs zu den vorgelegten Gesetzesvorhaben kaum mehr möglich ist. Dies aber scheint der Qualität der entsprechend im Eiltempo durch das Verfahren gebrachten Gesetze eher abträglich zu sein, wie nicht zuletzt das vorliegende Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verdeutlicht.

Wo 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung sich aufgrund der geopolitischen Lage und der damit verbundenen Energiekrise veranlasst sieht, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Es ist auch nachvollziehbar, dass die aktuelle Lage rasches Handeln erfordert und die Bundesregierung daher grundsätzlich auch im Rahmen einzelner Novellen des Baugesetzbuches planungsrechtliche Erleichterungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen will. Dennoch wäre es zu begrüßen, wenn zumindest für die jeweiligen Träger der erneuerbaren Energien (Wind, Biomasse, solare Strahlungsenergie etc.) eine systematische Prüfung der Änderungsnotwendigkeiten stattfinden würde, so dass die Zahl der Gesetzesänderungen überschaubar bleibt.

So formuliert die Bundesregierung im Besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs, der sich mit der vorgeschlagenen (Teil-) Privilegierung von Vorhaben solarer Strahlungsenergie in Abbaubereichen von Braunkohle- und Sanierungsplänen befasst (S. 12), dass der planungsrechtliche Rechtsrahmen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Augenblick grundsätzlich auf Verbesserungen hin überprüft werde. Dies ist zu begrüßen. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gebeten, im Zuge dieser Überprüfung zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Bauleitplanverfahren für Freiflächenanlagen solarer Strahlungsenergie häufig mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Um den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen, sollte in den Blick genommen werden, ob es mit dem Schutz des Außenbereichs vereinbar ist, in räumlichem Zusammenhang mit bereits vorhandener Bebauung von einigem Gewicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem größtmäßig zu bestimmenden Umfang zuzulassen.

So ist einerseits denkbar, jeweils eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Größe bis unter 2 ha, die in räumlichem Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB steht, zu privilegieren, wenn der Inhaber des Betriebes auch Betreiber der PV-Anlage ist und diese auch dem Eigenverbrauch dient. Andererseits könnten Freiflächen-PV-Anlagen entlang bandartiger Straßen- und Schieneninfrastrukturen oder innerhalb von Abgrabungszonen privilegiert werden. Auch hier kommt die Grenze der UVP-Vorprüfungspflicht (2 ha) in Betracht. Auf diese Anlagen sollte der Steuervorbehalt für die Gemeinden in § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ausgedehnt werden.

Eine Rückbauverpflichtung sollte für jede privilegierte Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen werden.

U
Wi

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Erweiterung der Kulisse auf alle Gebiete mit bergrechtlichem Geltungsbereich möglich ist.

Begründung:

Eine Erweiterung der Kulisse, in diesem Falle zum Beispiel auf Kiesgruben oder ähnliche Flächen, könnte eine zusätzliche kurzfristige Potentialerschließung für erneuerbare Energien ermöglichen und insbesondere im Bereich der Photovoltaik den bestehenden Flächendruck mindern und die Akteursvielfalt erhöhen.

Zum Gesetzentwurf allgemein

U
Wi

15. a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen zur Privilegierung von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff getroffen werden sollen, die zu bestehenden Windenergieanlagen hinzutreten. Dabei sollte nach Möglichkeit auch die entstehende Abwärme genutzt werden.

U
Wi

16. b) Er gibt zu bedenken, dass der Fokus auf einen effizienten und zukunftsfähigen Hochlauf der Wasserstofferzeugung gerichtet werden muss, um den notwendigen Ausbau der dazugehörigen Infrastrukturen an einem nachhaltigen klimaneutralen Zielnetz zu orientieren. Die landseitige Produktion von Wasserstoff im direkten Umfeld von Windparks wird nur in geringem Maße zu einer Erhöhung der Windstromnutzung beitragen.

U
Wi

17. c) Aus Sicht des Bundesrates sind darüber hinaus weitere Änderungen nötig, um Abregelungen zu vermeiden. Insbesondere muss der Rahmen nicht nur für abschaltbare Lasten, sondern auch für zuschaltbare Lasten so gesetzt werden, dass diese tatsächlich auch aktiviert werden. Dazu sollte der neue § 118 Absatz 46a EnWG ausdrücklich auch auf diese angewendet werden.

- U
Wi 18. d) Angesichts der durch die Vereinbarung mit dem RWE-Konzern geplanten früheren Beendigung der Kohleverstromung und der Notwendigkeit, bis 2030 ausreichend erneuerbare Kapazitäten installiert zu haben, begrüßt der Bundesrat die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Konkretisierungen zur Flächenbereitstellung und Anrechenbarkeit auf die Zwischenziele gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Licht der neuen Kohleverstromungsbeendigungspläne zu überprüfen, ob die Flächenbeitragswerte und das Zieldatum 2032 im Windenergieflächenbedarfsgesetz noch kompatibel mit den neuen Planungen sind oder ob diese zur mittel- und langfristigen Erreichung sowohl der Klimaziele als auch von Versorgungssicherheit als auch Preisstabilität einer Anpassung bedürfen. Die jüngste, erneut unterzeichnete Ausschreibungsrunde zeigt den dringenden Handlungsbedarf auf, Genehmigungen voran zu bringen. Die dafür nötigen Flächen müssen entsprechend zügig bereitgestellt werden.
- U
Wi 19. e) Bei der geplanten Bezuschussung der Netzentgelte aus dem Bundeshaushalt sollte aus Gründen der Gerechtigkeit zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsregionen nicht nur der Übertragungsnetzbereich in den Fokus genommen werden. Vielmehr sollte nach Veröffentlichung der Daten durch die Verteilnetzbetreiber Mitte Oktober geprüft werden, inwiefern auch im Bereich der Verteilnetzentgelte Zuschüsse nötig sind, um gerade in den Regionen Preissteigerungen abzufedern, die einen besonders großen Beitrag zur Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien leisten.
- U
Wi 20. f) Der Bundesrat erinnert daran, dass sowohl die kurzfristigen Ziele der Versorgungssicherheit als auch die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele nur erreicht werden, wenn Einsparung und Effizienz mit Nachdruck vorangebracht werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Konzeption der aktuellen Entlastungen im Blick zu behalten, dass der Impuls für mehr Sektorkopplung unbedingt erhalten und verstärkt werden muss. Die temporäre Subventionierung fossiler Energieträger, namentlich die geplante Gaspreisbremse, darf hier keine negativen Anreize setzen.
- U
Wi 21. g) Der Bundesrat erkennt an, dass die Bundesregierung mit der Bereitstellung von 200 Milliarden Euro unter dem sogenannten Abwehrschirm Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen ergreifen wird. Er hält es jedoch für geboten, den Blick auch auf die Zeit

nach März 2024 zu richten, für die eine Rückkehr zu dem Energiepreinsniveau vor Ausbruch des Ukraine-Krieges nicht zu erwarten ist. Insofern fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, erhebliche Mittel nicht nur für konsumptive, sondern auch für investive Zwecke zur Verfügung zu stellen, um Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, sich durch Verbrauchsreduktion, Effizienz und Brennstoffwechsel von künftigen fossilen Preissteigerungen und -schwankungen zu entkoppeln.

Begründung:

Zu Buchstaben a und b:

Zurecht wird in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass eine Beistellung von Elektrolyseanlagen zu einzelnen Windenergieanlagen unwirtschaftlich wäre. Fraglich ist aber, warum eine Beistellung in einem Windpark wirtschaftlicher sein sollte. Dabei stellt der Gesetzentwurf auf eine Mindestzahl von sechs Windenergieanlagen ab, ohne deren Gesamtleistung zu berücksichtigen. Ob eine Anlage mit 6 Megawatt oder sechs Anlagen mit je 1 Megawatt aberegelt werden, sollte für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion keinen Unterschied ausmachen.

Hinzu kommt an Standorten von Windenergieanlagen die fehlende Anbindung an eine für die Elektrolyse erforderliche Wasserversorgung sowie die fehlende verkehrliche Anbindung. Windenergieanlagen werden zwar regelmäßig gewartet, aber für den Abtransport der Wasserstoffproduktion sind die Zuwegung und die kommunalen Verkehrsflächen in der Regel nicht geeignet. Und ein Transport per Gasleitung dürfte eher in Ausnahmefällen zu naheliegenden Verbrauchern oder Tankstellen in Frage kommen. Letztendlich ausschlaggebend für die ökonomische und ökologische Bewertung dürfte die Effizienz und damit die Investitionsperspektive sein. Weder kann an Orten der Windenergieanlagen die Abwärme genutzt werden noch sind kleine Anlagen mit wenigen Volllaststunden künftig konkurrenzfähig gegenüber zentralen großen Elektrolyseanlagen an Strom- und Gasnetzknuten.

Wenn so wie gefordert zuschaltbare Lasten inklusive zentraler Elektrolyseanlagen im Stromnetz generell zur Vermeidung der Abregelung von Windenergie marktorientiert eingesetzt werden können, dann stehen diese faktisch in Konkurrenz zur Wasserstoffproduktion am Ort der Windenergieanlage im Außenbereich.